

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von Beamten im Justizvollzugsdienst von 2010 bis 2015

Die **Kleine Anfrage 770** vom 12. Januar 2016 hat folgenden Wortlaut:

Oftmals werden die Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von Beamten im Justizvollzugsdienst (nachfolgend Justizvollzugsbedienstete) nicht vollstreckt. Gefangene, die pfändungsfrei in den Strafvollzugsanstalten leben, werden kaum für die Folgen der Schäden in Regress genommen.*

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von Thüringer Justizvollzugsbediensteten hat es von 2010 bis 2015 gegeben (bitte nach Schadens- beziehungsweise Schmerzensgeldansprüchen pro Jahr aufschlüsseln)?
2. Wie viele der Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus Frage 1 konnten tatsächlich vollstreckt werden (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
3. Wie viele Justizvollzugsbedienstete wurden von 2010 bis 2015 durch Gefangene verletzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. Welche Dienstausfallzeiten entstanden im Zusammenhang mit den in der vorherigen Frage erwähnten Verletzungen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Durch Gefangene aus welchen Altersgruppen und mit welchen Staatsangehörigkeiten wurden die Justizvollzugsbediensteten verletzt (bitte nach den genannten Kategorien sowie nach Jahren aufschlüsseln)?
6. Wie verfährt der Freistaat Thüringen gegenüber geschädigten Justizvollzugsbediensteten, deren Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche nicht vom Schädiger beigetrieben werden können?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Thüringen:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	0	0	3	1	1	1
Höhe in Euro			736,31	23,27	13,48	94,99

Zu Schmerzensgeldansprüchen gegenüber dem Freistaat Thüringen sowie zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gegenüber Gefangenen liegen keine Informationen vor.

Zu 2.:

Die Schadensersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Thüringen wurden vollständig erstattet. Zu Schmerzensgeldansprüchen gegenüber dem Freistaat Thüringen sowie zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gegenüber Gefangenen liegen keine Informationen vor.

Zu 3.:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	3	4	1	9	4	7

Zu 4.:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Tage	0	10	0	259	270	327

Zu 5.:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Jahr	Altersgruppe	Staatsangehörigkeit
2010	Jugendlicher	Nationalität nicht erfasst
2010	Heranwachsender	deutsch
2010	Erwachsener	deutsch
2011	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2011	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2011	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2011	Erwachsener	deutsch
2012	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2013	Erwachsener	deutsch
2013	Erwachsener	deutsch
2013	Erwachsener	russisch
2013	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2013	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2013	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2013	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2013	Heranwachsender	Nationalität nicht erfasst
2013	Heranwachsender	Nationalität nicht erfasst
2014	Heranwachsender	deutsch
2014	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2014	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2014	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2015	Erwachsener	polnisch
2015	Erwachsener	polnisch

Jahr	Altersgruppe	Staatsangehörigkeit
2015	Erwachsener	polnisch
2015	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2015	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2015	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst
2015	Erwachsener	Nationalität nicht erfasst

Definition der Altersgruppen:

- jugendlicher Gefangener = Vollendung des 14. bis Vollendung des 18. Lebensjahrs
- heranwachsender Gefangener = Vollendung des 18. bis Vollendung des 21. Lebensjahrs
- erwachsener Gefangener = ab dem vollendeten 21. Lebensjahr

Zur Nationalität wird keine gesonderte Statistik geführt. Lediglich bei den hierher übermittelten Strafanzeigen konnte die Staatszugehörigkeit abgeleitet werden.

Zu 6.:

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, wird ihm Unfallfürsorge nach den Regelungen der §§ 25 ff. Thüringer Beamtenversorgungsgesetz gewährt.

Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die den Beamten oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören oder sind den Beamten dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so kann hierfür Ersatz geleistet werden, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können (§§ 74 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz).

Lauinger
Minister

Endnote:

* Vergleiche A. Bachl: Die Lehren aus dem Vollzugsjahr 2015, in: DER VOLLZUGSDIENST 6/2015, Seite 1.